

Satzung
der Ortsgemeinde Rödersheim-Gronau
über das gemeindliche **Vorkaufsrecht** nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
für die Grundstücke im **Geltungsbereich des Aufstellungsgebietes**
„Zwischen Vogelsangstraße und Hauptstraße“ gemäß der zeichnerischen
Abgrenzung im beiliegendem Lageplan im Ortsteil Rödersheim
vom 21. März 2005

Der Ortsgemeinderat Rödersheim-Gronau hat aufgrund § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und § 25 Baugesetzbuch (BauGB) am 16. 2. 2005 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die im beigefügten Lageplan schwarz umrandeten Grundstücke und wird wie folgt beschrieben:

Im Norden durch die nördliche Grenze des Stechgrabens, die östliche Grundstücksgrenze Hauptstraße 150 und nördliche Grundstücksgrenze des Schwanenplatzes,
im Osten durch die östliche Grenze des Schwanenplatzes und des Grundstückes Hauptstraße 146,
im Süden durch die nördliche Grundstücksgrenze des Grundstückes Hauptstraße 144 (Flst.-Nr. 167 und 168/2), durch die östliche Grenze des Weges mit der Flst.-Nr. 156/2, durch die nördliche Grenze der Grundstücke Schäfergasse 11 – 17, Vogelsangstraße 24 – 52 und der jeweiligen direkten Verbindungslinien der nord-östlichen Grenze des Grundstückes Vogelsangstraße 22, weiterhin einer Parallelen auf den Grundstücken Vogelsangstraße 14 – 22, in einem Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze des Stechgrabens, einer Parallelen auf den Grundstücken Vogelsangstraße 6 – 12, in einem Abstand von 5 m zur Südgrenze des Stechgrabens, einer Verbindungslinie zum nord-östlichen Grenzpunkt des Grundstückes Meckenheimer Straße 18, der Nordgrenze des Grundstückes Meckenheimer Straße 18, bis zur nördlichen Wohngebäudewand Meckenheimer Straße 18 und der geraden Verlängerung dieser Linie bis zur Meckenheimer Straße,
im Westen von der östlichen Grenze der Meckenheimer Straße.

§ 2

Für den § 1 genannten Geltungsbereich steht der Ortsgemeinde Rödersheim-Gronau das Vorkaufsrecht zu.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rödersheim-Gronau, den, 21.03.2005

Karl Arnold
Ortsbürgermeister

Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften bei Erlass von Satzungen gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Ortsgemeinde
Rödersheim-Gronau, 21. 03. 2005

Karl Arnold
Ortsbürgermeister